

Pusten Sie mal!

*Atemalkoholtests sind umstritten.
FINANZtest-Redakteur Hanns-Christian Catenhusen
im Selbstversuch mit anderen Juristen.*



— Wenn Anwälte die Zuverlässigkeit von Alkoholmessgeräten testen, läuft das anders ab als bei der STIFTUNG WARENTEST. Statt zu langen Messreihen im sterilen Labor lädt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein zum „Trinkversuch“ mit begleitendem Expertengespräch in ein Berliner Fünfsternehotel ein.

Der versprochene freie Ausschank sorgt an diesem sonnigen Junitag dafür, dass sich zu viele Freiwillige melden. Übrig bleiben am Ende nur sieben Juristen, die erst vor Fachpublikum schautrinken sollen, um danach in

erwischt wird, kann bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe kassieren, selbst wenn er scheinbar sicher gefahren ist.

Nach einem Blick auf den Getränkewagen entscheide ich mich für Rotwein und Grappa statt für Freibier. Drei Gläser Wein und vier doppelte Grappa muss ich innerhalb einer Stunde schaffen, rechnet mir der Notar vor.

Da begrüßt der Vorsitzende der einladenden Verkehrsrechtsanwälte Hans-Jürgen Gebhardt die Gäste mit den Worten: „Es handelt sich hier um eine hochseriöse wissenschaftliche Veranstaltung, auch wenn es eventuell zu Störungen durch unsere Probanden kommt.“ Und genau das sind auch meine Befürchtungen: So viel Alkohol in so kurzer Zeit muss ins Auge, oder besser: in die Beine gehen. Aber Versuchskaninchen haben keine Wahl, also prost!

Wir Testpersonen beginnen, uns zügig einen Rausch anzutrinken. Derweil erläutert Anwalt Gebhardt den Sinn des Treffens: Als im April 1998 der Grenzwert des erlaubten Blutalkohols für Verkehrsteilnehmer von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt wurde, wurde erstmals zugleich ein Grenzwert für die zulässige Atemalkoholkonzentration (AAK) geschaffen. Seitdem kann man schon zu Bußgeld, Fahrverbot und Punkten in Flensburg verdonnert werden, wenn beim Blasen mindestens 0,25 Milligramm Alkohol in einem Liter Atemluft vorhanden sind.

Doch die Testgeräte sind Gebhardt zufolge der Schwachpunkt der Neuregelung. Denn

Statt Blutprobe reicht seit kurzem ein Atemtest, um Trunkenheit am Steuer nachzuweisen.

die Messgeräte zu pusten. Mit dabei bin ich als FINANZtest-Redakteur.

Wie bei der Ziehung der Lottozahlen überwacht ein Notar den Trinkversuch – und übernimmt dazu auch gleich den Ausschank. Doch zunächst fragt er die vier Männer und drei Frauen nach Größe und Gewicht. Auch die Getränkewünsche sind anzugeben, damit über Rechentabellen die notwendige Trinkmenge ermittelt werden kann. Angepeiltes Ziel ist die Grenze von 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK), im Verkehrsstrafrecht die Grenze für die absolute Fahruntüchtigkeit. Wer derart betrunken am Steuer

der Beweiswert der Atemtests vor Gericht ist umstritten. „Deshalb probieren wir heute die Technik aus. Damit wir Anwälte wissen, wo- von wir reden.“

Ich habe bereits das erste Glas Wein intus und fühle mich richtig gut. Deshalb bekomme ich noch mit, wie der Berliner Polizeidirektor Wolfgang Klang die neue Messtechnik verteidigt. Früher sei die Jagd der Polizei nach Alkoholsündern zu kompliziert gewesen. Wer bei Kontrollen betrunken wirkte, wurde aufgefordert, in ein elektronisches Schnelltestgerät zu blasen. Zeigte das eine zu hohe Alkoholisierung an, musste der Fahrer zum Bluttest in die Klinik. Denn diese Geräte waren zu ungenau, sodass diese Messwerte allein für eine Strafe nicht ausreichten.

Inzwischen werden immer mehr Blutkontrollen durch das Blasen in das Messgerät Alcotest 7110 Evidential ersetzt. Die über 10 000 Mark teuren Messkoffer fahren zwar auch nicht in den mobilen Streifenwagen mit. Sie stehen aber in zentralen, leicht erreichbaren Revieren. Der Vorteil für die Betroffenen: „Es muss kein Eingriff mehr in die körperliche Unversehrtheit stattfinden“, sagt Polizeidirektor Klang.

Pusten ersetzt also Piekсен. Es muss nur noch zweimal innerhalb weniger Minuten in das Gerät geblasen werden. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, kann der Führerschein so – anders als bei den langwierigen Blutanalysen – gleich zurückgegeben werden. Bluttests sind Klang zufolge nur noch nötig, wenn der Verdächtige nicht pusten will oder andere Drogen konsumiert hat.

Zwei Schoppen Rotwein und ebenso viele Gläser Grappa stehen nach einer Dreiviertelstunde auf meiner Strichliste. Während der Rechtsmediziner Volkmar Schneider über die Auswirkungen von Alkohol auf den Körper warnt, kann ich diese selbst an mir feststellen: Das Blickfeld ist kleiner geworden, der Kopf drückt und die Zunge verweigert bei Testaufgaben wie „süße Susi“ den Dienst.

Zum Glück können die nüchternen Betrachter an uns Probanden sehen, was Alkohol aus an sich ernsthaften Menschen macht. Denn zu hören ist wegen des Stammtischlärms kaum noch etwas von den Vorträgen.

Gnadenlos drängt der Notar zum Weitertrinken: „Wollen Sie nicht noch etwas? Wir kommen sonst nicht auf die richtigen Promilwerte!“ Ab jetzt schmeckt es definitiv nicht mehr. Zeitgleich spricht nun Wolfgang Vath aus der Sicht des erfahrenen Verkehrsrichters zum Thema. Wer pro Stunde eine Trinkeinheit, also ein kleines Bier oder einen Schnaps,

zu sich nehme, werde gar nicht betrunken. Seine Empfehlung: „Wer viel Rausch fürs Geld bekommen will, muss Hochprozentiges schnell auf nüchternen Magen trinken.“

Genau das habe ich im Dienste der Wissenschaft getan, indem ich am Ende vier Gläser Rotwein und drei Grappa geschafft habe. Ich fühle mich inzwischen zwar völlig betrunken, habe mich in der Runde aber noch am besten im Griff. Schließlich bin ich ja zum Arbeiten gekommen. Deshalb registriere ich noch, wie Richter Vath in neun Thesen beschreibt, warum er die Atemmessung als Beweismittel vor Gericht für ungeeignet hält.

Als der Ausschank nach einer Stunde geschlossen wird, werden wir Testpersonen richtig aktiv. Schließlich sollen wir jetzt das einzige rechtlich anerkannte Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential praktisch testen. Doch der blaue Koffer verweigert mit der Meldung „Error“ standhaft alle Tests.

Also müssen wir auf eines der ungenaueren Schnelltestgeräte ausweichen. Nach dem Pusten steht fest: Alle haben 0,72 bis 1,5 Promille Alkohol in der Atemluft – mehr als im Verkehr erlaubt. Die Blutproben, die danach zur Gegenprobe genommen werden, bestätigen scheinbar die Atemmessung. Die größte Abweichung zwischen Blut- und Atemprobe beträgt 0,09 Promille Alkohol. Bezogen auf die an sich geringen Werte ist das allerdings eine recht hohe Differenz.

Ein skeptischer Anwalt fordert mich auf, vor einer zweiten Atemmessung zügig tief ein- und auszuatmen. So soll sich die Messung verfälschen lassen. Ich hechele wie wild und tatsächlich: Statt 1,35 werden nur noch 1,11 Promille angezeigt. Ob das vermeintlich betrugssichere Alcotest 7110 Evidential auch auf den Trick hereingefallen wäre, lässt sich leider nicht überprüfen.

Wie kläglich die sonst so nüchternen Juristen am Steuer versagen, wenn sie betrunken sind, zeigt der Abschlusstest im Fahrsimulator. Ich bin zwar nicht der Betrunkenste, stelle aber trotzdem bei der Fahrt in der Autoattrappe den Unfallrekord auf. Aquaplaning, Dämmerung und Rehe, die scheinbar aus dem Nichts auftauchen, sind zu viel für meinen umnebelten Geist. Die Bilanz: Sieben Unfälle auf drei Kilometern. Nur gut, dass mir jetzt die U-Bahn die Heimfahrt abnimmt.

Ab 0,3 Promille: Wer mit so viel Alkohol im Blut erhebliche Fahrfehler begeht oder sonst erkennbar fahruntüchtig ist, kann mit Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitszug bestraft werden und die Fahrerlaubnis verlieren. Bisher hat noch kein Gericht eine solche Verurteilung auf einen Atemtest gestützt.

Ab 0,5 Promille: Wer mit derart viel Blutalkohol oder mindestens 0,25 Milligramm Alkohol je Liter Atemluft erwischt wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Möglich sind ein Bußgeld bis zu 3 000 Mark, zwei bis vier Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot für bis zu drei Monate. Das Bayerische Oberste Landesgericht akzeptierte den Atemtest mit dem Gerät Alcotest 7110 Evidential (Az. 2 ObOWi 598/99).

Ab 1,1 Promille: Hat ein Fahrer so viel Alkohol im Blut, kann er auch ohne Fahrfehler bestraft werden. Ein Bluttest ist dann aber unersetzlich. Es reicht nicht, vom Atemalkohol auf den Blutalkohol zu schließen, so das Amtsgericht Klötze (Az. 20 Ds 550 Js 20000/99 [293/99]).

Todesopfer durch Fahren unter Alkoholeinfluss

Die Anzahl der durch alkoholbedingte Verkehrsunfälle Getöteten sinkt seit Jahren kontinuierlich.

Einen deutlichen Sprung gab es im Jahr 1998, als die Grenze des erlaubten Blutalkoholgehalts von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt wurde.



Quelle: Statistisches Bundesamt